

**Entgelte für die Nutzung
der Netzinfrastruktur Strom
Stadtwerke Werl GmbH**



gültig ab: 01.01.2014



Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW · a)	Cent / kWh	€/ (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	9,80	2,33	56,15	0,48
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	11,24	3,13	54,02	1,42
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	10,84	3,51	51,43	1,89
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Netzentgelt	Grundpreis	Arbeitspreis		
	€/ a	Cent / kWh		
■ Entnahme aus Niederspannung Kleinkunden	./.	4,92		
■ Entnahme aus Niederspannung Speicherheizungen	./.	1,90		
Mehr- und Mindermengen				
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-werl.de veröffentlicht.				
Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung				
Verrechnungspreise	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung	
	€/ a	€/ a	€/ a	
Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten				
■ Lastgangmessung in Mittelspannung	233,10	404,10	200,00	
■ Lastgangmessung in Niederspannung	233,10	224,10	200,00	
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt:				3%
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
■ Eintarifzähler	3,50	8,50	11,00	
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,50	20,00	12,00	
■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,50	20,00	12,00	
■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung)	3,50	8,50	18,00	
■ Smartmeter nach § 21c EnWG	3,50	10,00	11,00	
Zusatzgeräte				
■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück		55,00		
■ Stromwandlersatz 1 kV		33,60		
■ GSM-Modem RLM		150,00		
■ Fernauslesung Smartmeter		90,00		
■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG		60,00		

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Preisblatt)

Weitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge	1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge	0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh	0,11		
Umlage nach KWKG-Gesetz 1)	Cent / kWh		
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,178		
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle	0,055		
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh/a übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWKG); für Mengen über 100.000 kWh/a	0,025		
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,092	Umlage A	
■ für Verbräuche 100.000 bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,482	Umlage A+	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle	0,050	Umlage B	
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh/a übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen; für Mengen 100.000 bis 1.000.000 kWh/a	0,532	Umlage A++	
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh/a übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen; für Mengen ab 1.000.000 kWh/a	0,025	Umlage C	
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250		
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle	0,050		
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen; für Mengen ab 1.000.000 kWh/a	0,025		
Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1)			
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,009		
Blindstrom	Cent/kvarh		
■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv)	1,00		
Sonderleistungen	jeweils €	€ / a	jeweils € / h
Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber	. / .	360,00	. / .
Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung	. / .	. / .	50,00
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,75		
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,60		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber	25,00		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Kunden	5,50		
■ Mahnkosten	5,00		
1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.			